

3203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsanpassungsgesetz geändert wird

Die von den Strafgerichten angeordnete Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB wird derzeit z.T. in einer Justizanstalt (Göllersdorf) vollzogen, z.T. in den öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten. Rechtsgrundlage für den Vollzug in Krankenanstalten ist Art. III Abs. 1 Z. 1 lit. a des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 424/1974. Die Geltung dieser Bestimmung war ursprünglich mit Ende 1984 befristet; sie ist durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 455/1984, bis Ende 1986 verlängert worden. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll die Geltungsdauer dieser Norm neuerlich, und zwar bis 31. Dezember 1987, verlängert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsanpassungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 10 07

St o i s e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann